

Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Laußnitz

Baumschutzsatzung

Inhaltsübersicht

§ 1	Schutzgegenstand
§ 2	Schutzzweck
§ 3	Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen
§ 4	Zulässige Handlungen
§ 5	Verbote
§ 6	Befreiungen
§ 7	Verfahren
§ 8	Gefahrenabwehr
§ 9	Ersatzpflanzungen
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Laußnitz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind
1. Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Boden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang direkt unter dem Kronenansatz maßgebend.
 2. Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang
 3. Walnussbäume
 4. Obstbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für
1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen
 2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes
 3. Spindelobstbäume
 4. Nadelgehölze innerhalb der bebauten Ortslage
 5. Bäume an öffentlichen Straßen, die aufgrund von gültigen Gesetzen und Richtlinien im Interesse der Verkehrssicherheit beseitigt oder im Wachstum beschränkt werden müssen.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt. Nach § 25 SächsNatSchG ist im Zeitraum 1. März bis 30. September zusätzlich zur erteilten Fällgenehmigung aus Artenschutzgründen eine Ausnahmegenehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu erhalten bzw. zu verbessern,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,

6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren bzw. einzudämmen,
7. Nahrungs- und Bruthabitate für besonders geschützte oder vom Aussterben bedrohte Kleinsäuger (z. B. Fledermäuse, Siebenschläfer), Vögel und Insekten zu erhalten.

§ 3

Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume sind art- und fachgerecht auf der Grundlage der aktuellen Ausgabe der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung" (ZTV - Baumpflege) zu pflegen, vor Gefährdung zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein nach § 1 dieser Satzung geschützter Baum steht,
 1. bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, oder
 2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

§ 4

Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume im Sinne dieser Satzung, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichttraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5

Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 dieser Satzung geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaues führen können, sind verboten.
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume und wesentliche Veränderungen der äußeren Gestalt oder Aufbaues, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.
Insbesondere verboten ist es,
 1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen, die nicht für solche Zwecke angewiesen sind, sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen, des Weiteren das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen
 2. eine Baumscheibe von weniger als 150 cm Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen vorzunehmen
 4. Gase, Flüssigkeiten und andere schädliche Stoffe aus Leitungen und Ablufteinrichtungen freizusetzen

5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere schädliche Stoffe (wie Abfälle, Baumaterial, Kraftstoffe, Laugen, Farben, Abwässer) zu lagern, anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu beschädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
6. Wurzeln, Rinde oder die Krone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird,
7. Anlegen von offenem Feuer unter Bäumen,
8. Lagerung und Anwendung von Auftaumitteln,
9. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
10. geschützte Bäume als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen usw. zu nutzen oder mit Farbanstrichen zu markieren.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten nach § 5 dieser Satzung kann die Gemeinde Laußnitz nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen.

§ 7

Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist vom Eigentümer des geschützten Baumes oder sonstigen Berechtigten bei der Gemeinde Laußnitz schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art (falls bekannt), Höhe, Stammumfang, Kronendurchmesser und Stammdurchmesser des Baumes unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben, einzuzeichnen und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort des Baumes auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Baumsachverständigen anzuschließen. Der Antrag sollte Vorschläge für Ersatzpflanzungen beinhalten.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere für Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung zu versehen. Sie verlieren nach Ablauf von 1 Jahr ihre Gültigkeit.

(3) Sollten Baumfällungen im Rahmen von Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gesondert zu beantragen.

Werden ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke vorhandenen geschützten Bäume, ihre Standorte, die Arten, die Größenangaben gemäß § 6 (1) und die Kronendurchmesser einzutragen.

Dem Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides oder einer Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherren, dass sich auf dem Grundstück keine geschützten Bäume befinden, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder auf Befreiung beizufügen.

§ 8

Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Diese Verpflichtung gilt ebenso bei Maßnahmen zur Beseitigung von geschützten Bäumen, die durch höhere Gewalt geschädigt oder zerstört wurden. Die entfernten Bäume oder Baumteile sind bis zur Freigabe durch die Gemeinde Laußnitz am Standort oder in dessen Nähe zu lagern.

§ 9

Ersatzpflanzungen

- (1) Wer gegen Verbote des § 5 dieser Satzung verstößt oder von den Verboten gemäß § 6 dieser Satzung auf Antrag befreit wurde, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind, jedoch spätestens 1 Jahr nach dem Eingriff, sofern im Bescheid nicht anders geregelt. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden. Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück der beseitigten Bäume durchzuführen. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen werden.
- (2) Für einen gefälltten, gerodeten oder sonst wie zerstörten Baum ist ein neuer Baum mittlerer Baumschulqualität (14 bis 16 cm Stammumfang) als gleichwertige Pflanzung vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung hat artengerecht zu erfolgen. Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren heran, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung ist mindestens 3 Jahre zu pflegen.
- (3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde Laußnitz oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde Laußnitz auf Ersatzpflanzungen verzichten. In diesem Fall ist in der Regel ein finanzieller Ausgleich an die Gemeinde zu zahlen. Wird eine Befreiung erteilt und ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, kann eine Kostenerstattung für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf andere Standorte verlagert werden. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem Wert der Pflanzung, einschließlich der 3jährigen Anwuchspflege, die ansonsten ortsüblicherweise auf dem Grundstück hätte durchgeführt werden sollen. Die Zahlung erfolgt an die Gemeindeverwaltung Laußnitz und ist zweckgebunden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. über die in § 4 dieser Satzung hinausgehende, nach § 5 dieser Satzung verbotene Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 7 dieser Satzung geschützte Bäume ohne die Erteilung einer Befreiung durch die Gemeinde zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert,
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. seiner Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich nachkommt,
5. angeordneten Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen in Sinne von § 9 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.